

2/XII. 1917

## Die Sturmglöcke.

Noch jede Revolution hat in die Ferne gewirkt. Wie eine unachtere Explosion hat jede Revolution ihre Umgebung, angrenzende und oft selbst entferntere Staaten erschütteret. Die russische Revolution von 1905 war die Mutter der türkischen Revolution von 1908 und der chinesischen von 1912. In anderen Staaten hat sie, wenn schon nicht eine Revolution, so doch heilsame politische Reformen im Geiste der Demokratie hervorgebracht, so bei uns das allgemeine Wahlrecht von 1907. Zu weit tieferen Fernwirkungen scheint aber die zweite russische Revolution befähigt. Denn die erste war aus den spezifisch politischen Verhältnissen Rußlands hervorgewachsen und teilte sich nur per analogiam anderen Ländern mit. Auch ist sie bekanntlich in ihren Anfängen stecken geblieben und hat wenig Dauerndes zurückgelassen. Die zweite russische Revolution ist schon heute weit über die kühnsten Ideen der ersten hinausgegangen, und ihre Wurzel ist der Krieg und die Kriegsleiden, die die übrige Welt mit Rußland teilt. Deswegen hat die zweite russische Revolution wie eine Sturmglöcke die ganze Welt aufgerüttelt. Alle Staaten, die sich eines unzeitgemäßen Mangels an demokratischen Einrichtungen bewußt sind, haben sich, trotz Krieg, schleunigst daran gemacht, ihre innerpolitischen Schäden auszubessern, damit das politische Staatsgebäude den kommenden Erschütterungen besser standhalten kann. England hat sein Wahlrecht reformiert und einen neuen

Versuch zur ästhetischen Lösung des irischen Problems unternommen. Selbst Breußen macht sich daran, sein förmliches Wahlrecht von Grund aus zu erneuern. Und wir?

Auch bei uns hat es an der richtigen Erkenntnis nicht gemangelt. Dem unbeschränkten Absolutismus, dem selbst die weiten Maschen des § 14 zu eng geworden waren, wurde ein Ende gemacht. Das Parlament wurde wieder einberufen und die Thronrede, mit der es beauftragt wurde, verhielt den Völkern die „wahre Demokratie“ und eine in diesem Sinne gedachte Verfassungsreform. Es geschah auch einiges, um das Wort zur Tat zu machen. Der gute Wille war unverkennbar. Zuerst versuchte sich das Abgeordnetenhaus an der Aufgabe, und die Regierung, sah zu, dann versuchte sich die Regierung, und das Abgeordnetenhaus sah zu. Doch beide Versuche scheiterten. Warum? Sind die österreichischen Völker denen die Erfahrungen des Absolutismus noch in allen Gliedern stecken einer Demokratisierung ihrer Institutionen abgeneigt? Wer möchte solchen Widerspruch behaupten? Der Fehler, den sowohl das Abgeordnetenhaus wie die Regierung beging, war, daß sie die Verfassungsreform am falschen Ende anpacken wollten, an dem Ende, das so krenzlich ist an dem nationalpolitischen. Bei uns dachte man bei der Verfassungsreform merkwardigerweise an nichts, als an den nationalen Ausgleich für die Regelung unserer nationalen Verhältnisse, wie lebensnotwendig sie für unseren Staat auch ist, ist aber gerade der gegenwärtige Zeitpunkt ungeeignet, weil im Kriege die nationalen Leidenschaften, wie in allen, auch den nationaleinheitlichen Staaten, und bei uns noch mehr wie dort, bis über die Siedehitze angefaßt sind. Da es am nationalpolitischen Ende nicht ging, ließ man die Verfassungsreform fallen, als ob uns zur Demokratie sonst nichts, gar nichts fehlen würde.

Es fehlt uns aber wahrlich viel dazu, nicht weniger als die eigentliche Grundlage der Demokratie, die allen demokratischen Staaten gemeinsam ist und von der die nationalpolitische Gerechtigkeit, der nationale Ausgleich nur eine Anwendung auf den besonderen Fall der national gemischten Staaten bildet, und deswegen war der Versuch, die Verfassungsreform bei der nationalen Frage zu beginnen, eine verkehrte Aufzäumung, nicht nur im Kriege unzeitgemäß, sondern auch in der Reihenfolge der demokratischen Reformen

unlogisch. Vor allem die Grundlage der allgemeinen Bürgerrechte gesichert und dann erst auf dieser Grundlage, die speziellen nationalen Bürgerrechte aufgebaut! Das ist ein Gebot der politischen Logik, das man beherzigen sollte. Mit dem unbeschränkten Absolutismus der letzten Jahre hat man gebrochen, aber der beschränkte Absolutismus des § 14 ist geblieben. Oder steht der § 14 nicht noch immer in der Verfassung? Kann nicht jede Regierung wieder zu ihm greifen und, falls sie sich innerhalb seiner Schranken hält, mit dieser sonderbaren Verfassung, die keine ist, absolutistisch regieren? Das Parlament nach Hause schicken, das, solange der § 14 existiert, nur ein Parlament von der jeweiligen Regierung Gnade ist? Ist das nicht die erste und dringendste Reform der Verfassung, daß sie zu einer wirklichen Verfassung wird, daß der § 14 abgeschafft wird? Und gibt es nicht noch zahlreiche andere Defekte in den allgemeinen Bürgerrechten unserer Verfassung? Hier muß die angesagte Verfassungsreform einsetzen, wenn die russische Sturmglöcke uns nicht vergeblich gemahnt haben soll.